

**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde  
**Band:** 21 (1959)

**Buchbesprechung:** Geschichte des Emmentals  
**Autor:** H.W. / Häusler, Fritz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## GESCHICHTE DES EMMENTALS

In den 'Schriften der Berner Burgerbibliothek' ist der erste Band des Werkes von *Fritz Häusler* «*Das Emmental im Staate Bern bis 1798*» erschienen\*. Diese streng wissenschaftliche, ganz auf Quellenstudien beruhende Arbeit ist eine Geschichte des Emmentals. Sie zeigt die altbernische Verwaltung von der Gemeinde zur Landvogtei und hinauf zum Staat. Sie bringt den Beweis, daß die lokale Selbstverwaltung in diesem Stadtstaat sogar während des Absolutismus noch ihre Bedeutung hatte.

Der Autor gibt einen Überblick über die mittelalterlichen Herrschaften im Emmental, die vom 14. bis ins 17. Jahrhundert auf zielbewußte und ausdauernde Weise dem bernischen Staat eingeordnet wurden. — Den Kern des ersten Bandes bildet der Abschnitt über die Entstehung und Organisation der bernischen Verwaltung. Was hier über das Emmental gesagt wird, gilt für den gesamten altbernischen Staat. Hier kann sich jeder darüber orientieren, was unter einem Landvogt zu verstehen ist, wie eine Landvogtei verwaltet wurde. Hier wird die so schwierige Gerichtsverwaltung mit den verschiedenen Befugnissen und Gerichtsbehörden klar dargelegt. Wir erfahren auch das Entscheidende über die Ortsrechte und den Landschaftsverband Emmental. Häusler ist von den Quellen und damit von unzähligen historischen Fakten ausgegangen, und zugleich besitzt er den Blick für das Ganze und die großen Zusammenhänge. Dadurch erhält sein Werk Tiefe und Wirklichkeitsnähe.

Der dritte Teil behandelt das Forstwesen des alten Bern. Hier hat Häusler ein bis jetzt unbekanntes Gebiet eingehend erforscht und meisterhaft behandelt. Historiker und Förster können sich nun über altbernische Forstpolitik genau informieren. Die Untersuchung geht von den Eigentumsverhältnissen aus, zeigt die Entwicklung der Forstgesetzgebung, behandelt die alte Waldwirtschaft mit den Rodungen und dem Holzexport auf der Emme, tritt auf die Verwaltung und Nutzung der obrigkeitlichen Hochwälder, der Gemeindegewälder und Einzelhofwälder ein. Die Forstordnung von 1786 diente dem bernischen Forstwesen bis 1905 als gesetzliche Grundlage.

Der zweite Band wird das Wesen der Gemeinde (Allmend, Kirche, Armenwesen) untersuchen und den Leser mit Handwerk und Gewerbe auf dem Lande vertraut machen. — Im Gegensatz zu den früheren historischen Werken, die politische Geschichte und Kriegsgeschichte betont haben, stellt Fritz Häusler — und dies ist das Neue — Institutionen und Verwaltung einer bernischen Landschaft, Wirtschaft und Gesellschaftsordnung des Emmentals in das Zentrum seiner Forschung und Darstellung. H. W.

---

\* Fritz Häusler. *Das Emmental im Staate Bern bis 1798*. Bern, Stämpfli, 1958.

«Die topographische Karte läßt im Gebiet des Emmentals auffällige Unterschiede in den Waldarealen erkennen. Ausgedehnte Wälder finden wir rings um die Stadt Burgdorf, im Gebiet der Blasenfluh, des Kurzenbergs, im Raume südlich Röthenbach und an der Honegg und schließlich nördlich der Emme im Einzugsgebiet der Grüne. Das Einzugsgebiet der Ilfis weist zwar ebenfalls eine erhebliche Waldbedeckung auf; doch sind hier der Wald und das gerodete Land viel enger ineinander verzahnt, die Waldparzellen im einzelnen kleiner. Da sowohl rechts wie links der obern Emme ungefähr die gleichen morphologischen und klimatischen Verhältnisse herrschen, wäre es müßig, diesen Unterschied aus der Landesnatur erklären zu wollen. Es ist im Gegenteil offensichtlich, daß die Verteilung der Waldfläche irgendwie mit der Art der Besiedlung, mit der landwirtschaftlichen Betriebsform und mit den Rechts- und Besitzverhältnissen zusammenhängt, kurz, auf geschichtlicher Entwicklung beruht. In den Waldarealen des Emmentals spiegeln sich bis zum heutigen Tag die mittelalterlichen Grundherrschaftsverhältnisse wider.

Der genossenschaftliche Geist der Alamannen, die Wald und Weide als Allgemeingut betrachteten, war noch viele Jahrhunderte nach der alamannischen Landnahme der Ausbildung eines fest umrissenen Eigentumsbegriffes hinderlich. Solange Hirt und Ackerbauer dem Wald als ihrem natürlichen Feind mit Axt und Feuer zu Leibe rückten, fehlten dazu ohnehin alle Voraussetzungen. Das Eigentumsrecht am Wald wurde im Laufe des Mittelalters zuerst für das Wild, nachher für den Weidgang und erst zuletzt für das Holz festgestellt. Die mittelalterlichen Eigentümer waren noch nicht in der Lage, die Holzvorräte ihrer Wälder zu verwerten; sie hatten demnach keinen Grund, die freie Holznutzung durch die Anwohner der Wälder zu hindern. So erhielt sich noch lange das urtümliche Gefühl, daß der Wald eine Gabe Gottes sei, die allen zuteil werden solle. Seitdem aber das einst im Überfluß anfallende Holz allmählich rar wurde, schränkten die Besitzer der Wälder den ungebundenen Holzhau immer mehr ein. Aus der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung des Mittelalters ergab sich für viele Wälder ein Nebeneinander von Eigentumsrechten und ausgedehnten Nutzungsrechten.

Königsforste gab es im Spätmittelalter in unserer Gegend keine mehr. Nach den Eigentumsverhältnissen lassen sich die folgenden Typen von Wäldern unterscheiden:

1. Herrschaftswälder der adligen Grundherren und der geistlichen Stiftungen.
2. Wälder von Gütergemeinden, die im Obereigentum adliger oder geistlicher Grundherren standen.
3. Wälder von Gütergemeinden, die entweder ursprünglich freies Eigen der Gemeinden waren oder durch die Erwerbung der Lehenherrschaft zu solchem wurden.
4. Einzelhofwälder der Erblehenhöfe von adligen oder geistlichen Grundherrschaften.
5. Wälder von Einzelhöfen als freies Eigen ihrer Besitzer.

Da Bern als Rechtsnachfolger der mittelalterlichen Grundherren an diesen Eigentumsverhältnissen im wesentlichen bis 1798 festhielt, lassen sich alle Wälder des Emmentals einem dieser fünf Typen zuordnen. Der erste Typ hieß in der altbernischen Terminologie «Hochwald». Das Wort Hochwald bezeichnete einmal den aus Kernwüchsen sich aufbauenden und erneuernden Wald im Gegensatz zum «niedern Wald», der periodisch geschlagen wurde und sich durch Stockausschläge erneuerte. Da in erster Linie Königsforste und die großen Wälder der Grundherrschaften diese wesentlichen Eigenschaften des Hochwaldes behaupten konnten, erhielt Hochwald seine zweite Bedeutung: Wald, der entweder auf Grund des Regals dem König gehört oder zumindest Bestandteil einer Grundherrschaft ist. Für die bernische Zeit ergab sich daraus ganz von selbst die Bedeutung «obrigkeitlicher Wald». So definiert etwa die Gemeinde Schangnau im Jahre 1797: «Hochwald, das heißt Waldung, darvon das Eigentum dem hohen Landesherr gehört, ist keiner im Schangnau.» Die Wälder der Gütergemeinden hießen Dorfwälder oder gewöhnlich «gemeine Waldungen», die der Einzelhöfe im 17. und 18. Jahrhundert «Wälder der Partikularen»; beide Ausdrücke sahen also von der Frage des Eigentums ab und hielten sich lediglich an den Unterschied, ob die Nutzung des Waldes einem oder mehreren Berechtigten zustand. In den folgenden Darlegungen werden die Begriffe «Hochwälder» und «Partikularwälder» ebenfalls in diesem Sinn verwendet. Da viele Einzelhöfe im Obereigentum des Staates standen, ist auf sie der heutige Begriff Privatwald nicht anwendbar. Er wäre nur zutreffend für Wälder von Einzelhöfen, deren Besitzer lehenfreie Eigentümer des Hofes waren.» (Häusler, S. 185—187.)

«Die vorliegende Untersuchung legt am Beispiel des Emmentals manche Unzulänglichkeit der altbernischen Forstverwaltung bloß. Ohne Zweifel bestand zwischen dem hohen Ziel, das sich die Obrigkeit steckte, und dem, was die Verwaltung davon praktisch verwirklichte, eine recht tiefe Kluft. Ist man einerseits von der Weitsicht der seit dem 16. Jahrhundert gesetzlich verankerten bernischen Waldschutzpolitik sehr beeindruckt, so reden die sich ständig wiederholenden Forstmandate und mehr noch die Berichte der Landvögte eine andere Sprache: Sie enthüllen, daß alte, eingefleischte Übel wie etwa der unbefugte Holzhau in den Hochwäldern noch tief im 18. Jahrhundert offenbar vergeblich bekämpft wurden. Es sind vor allem zwei Unterlassungen, die das alte Bern auf dem Gebiet des Forstwesens um die höhere Leistung brachten. Aus gut gemeinter Landesväterlichkeit handhabte die Obrigkeit die Forstmandate mit Milde, wo nur Strenge die Wendung zum Besseren hätte herbeiführen können. Um die Landleute bei guter Laune zu halten, verzichtete sie darauf, von den ihr als Lehenherr oder Landesherr zustehenden Rechtsmitteln den vollen Gebrauch zu machen. Dann unternahm das alte Bern den zweifelhaften Versuch, auf Grund seiner spätmittelalterlichen Verwaltungsorganisation — mit den Landvögten, Bannwarten und Gemeindevorgesetzten —

eine neuzeitliche Forstverwaltung aufbauen zu wollen. Der Landvogt war mit andern Geschäften aller Art so überhäuft, daß ihm für die Betreuung der Wälder nur wenig Zeit blieb. Die Bannwarte der Hochwälder, an die im Laufe der Zeit immer höhere Anforderungen gestellt wurden, bezogen neben einem geringen Barlohn nur einige Sporteln und etwas Abfallholz. Es war auch ein Nachteil, daß der aus Einheimischen ernannte Bannwart seinen Gemeindegossen gegenüber nicht mit der nötigen Autorität und Unabhängigkeit auftreten konnte. Aus Sparsamkeit, aber auch grundsätzlich widersetzte sich die bernische Obrigkeit der Einführung eines kostspieligen Beamtenapparates. Nur widerwillig schuf sie 1775 die Stelle eines bernischen Oberförsters. Unseres Wissens ist Oberförster Gaudard nur zweimal in amtlicher Funktion im Emmental gewesen. Im Juni 1777 besichtigte er den Schaden, den ein Sturmwind im Sumiswalder Hochwald Wittenbach angerichtet hatte. Im Auftrag der Obrigkeit hatte er zu untersuchen, wie das auf 2500 Klafter geschätzte Windfallholz verwertet werden könne. 1789 leitete er im Ruppisberg den Holzschlag für die Stadt Bern. Samuel Engel eilte seiner Zeit weit voraus, als er 1761 die Forstverwaltung ähnlich skizzierte, wie sie heute im Kanton Bern besteht: die einzelnen Mitglieder der Holzkammer als Oberforstmeister eines großen Bezirkes, Unterforstmeister in kleineren Bezirken und endlich Ober- und Unterförster oder Bannwarte der einzelnen Wälder. Alle sollten als Fachleute der Waldwirtschaft eine angemessene Besoldung erhalten.

Das altbernische Forstwesen kann aus bloß lokalem Gesichtskreis, ohne Vergleich mit anderen Kantonen oder sogar ausländischen Staaten, nicht abschließend beurteilt werden. Aber die Rückschau auf eine Entwicklung von drei Jahrhunderten läßt doch einige Erfolge der bernischen Forstverwaltung klar erkennen. Sie hat der unbekümmerten Planlosigkeit der mittelalterlichen Waldwirtschaft der Landleute den haushälterischen und rechnerischen Geist der Stadt entgegengesetzt. In der Bemessung der Holzrechtsamen seit dem 16. Jahrhundert, in der immer mehr vervollkommneten Abfassung der Urbare, in den Anstrengungen um die bessere Vermarchung, in der Forststatistik des 18. Jahrhunderts und den da und dort durchgeführten geometrischen Vermessungen der Wälder kommt dieser rationale Zug deutlich zum Ausdruck. Das war Erziehung zur bernischen Tugend der Ordnung. Das Hauptverdienst der altbernischen Forstverwaltung liegt jedoch darin, daß es ihr gelang, vor dem ungestümen Rodungswillen der Landleute wenigstens den Hochwald zu retten. In dieser Hinsicht hat die bernische Obrigkeit das Versprechen eingelöst, das sie an die Spitze des Forstmandates von 1592 gestellt hatte: «Wie die Vorfahren uns ein Exempel gegeben haben, wollen wir dankbar nicht minder für die Nachkommen sorgen.»

Als eindruckliche Wahrzeichen im Bild unserer Landschaft zeugen Wälder wie der prächtige Toppwald bis zum heutigen Tag von der Autorität des altbernischen Staates.» (Häusler, S. 294—296.)